

Corona-Kurzarbeit, -Entschädigungen und -Kredite

Der Artikel gibt einen Überblick über die wichtigsten Unterstützungsangebote des Bundes und des Kantons Bern. Wir bitten Sie zu bedenken, dass bisherige Entscheidungen angepasst und Neue dazukommen können und es kantonal unterschiedliche Vorgehensweisen gibt. Bitte informieren Sie sich auch direkt bei den entsprechenden Stellen.

1. Kurzarbeit

Arbeitsausfälle, welche direkt auf die Massnahmen zur Eindämmung des Corona Virus zurückzuführen sind, berechtigen zum Bezug der Kurzarbeitsentschädigung.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Arbeitsausfall muss mindestens 10 % der Arbeitsstunden betragen
- Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein
- Der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es wird erwartet, dass durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können
- Die Arbeitszeit ist durch eine Arbeitszeitkontrolle nachweisbar

Neuerungen gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO vom 21.03.2020:

- Die Kurzarbeitsentschädigung (nachfolgend KAE) kann auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen, Lernende und Temporär-Personal ausgerichtet werden.
- KAE kann auch für sogenannte «arbeitgeberähnliche Angestellte» ausgerichtet werden. Diese sind z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Auch Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. eines eingetragenen Partners mitarbeiten, können von KAE profitieren. Sie können eine Pauschale von CHF 3'320.00 als KAE für eine Vollzeitstelle geltend machen.
- Die Karenzzeit (Wartefrist) für KAE wird aufgehoben; es gibt nur noch die Anmeldefrist. Somit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von der KAE profitieren können.
- In der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von KAE wurden Vereinfachungen vorgenommen. Damit wird eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

Vorgehensweise

a) Voranmeldung von Kurzarbeit

Die Kurzarbeit muss mit dem Formular «Voranmeldung Kurzarbeit» angemeldet werden. Die aktuellste Version finden Sie unter folgendem [Link](#).

Im Feld Kantonale Amtsstelle ist die folgende Adresse einzugeben:

Amt für Arbeitslosenversicherung
Rechtsdienst
Lagerhausweg 10
3018 Bern

Sie ist auch Ansprechstelle für allfällige Fragen: Tel. 031 633 58 41, Email: rechtsdienst.ava@be.ch

Im **Feld 2** muss die veränderte Auftragslage begründet werden. Es muss eine schriftliche Begründung erfolgen, wie sich die Massnahmen der Behörden oder die wirtschaftlichen Veränderungen auf die Auftragslage ausgewirkt haben. Nur ein Verweis auf das Corona Virus reicht nicht aus.

Im **Feld 5** kann eine maximale Frist von 6 Monaten angegeben werden. Ein Gesuch um Weiterführung ist mindestens 10 Tage vor Ablauf einzureichen.

Im **Feld 7** «Arbeitslosenkasse» kann entweder «Arbeitslosenkasse des Kantons Bern» oder eine gewerkschaftliche Arbeitslosenkasse angegeben werden. Wenn die Arbeitslosenkasse des Kantons Bern gewählt wird, kann auf die Angabe einer der 6 kantonalen Zahlstellen verzichtet werden. Liste der [Arbeitslosenkassen](#) des Kantons Bern.

Im **Feld 8** muss die AHV-Ausgleichskasse angegeben werden, bei welcher Sie Ihr Unternehmen bzw. sich versichert haben (siehe Angaben auf der letzten Abrechnung).

Das Gesuch ist **per Post** an den Rechtsdienst der Arbeitslosenkasse einzureichen (Kanton Bern).

Das bisherige Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» muss im Falle des Corona Virus nicht eingereicht werden. Der Arbeitgeber bestätigt auf der Voranmeldung, dass die betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung der Kurzarbeit einverstanden sind.

b) Abrechnung von Kurzarbeit

Nach Einreichung der Voranmeldung erhalten Sie eine Antwort der Behörde und die Information, an welche Stelle die Abrechnung zu senden ist. Diese ist auch Ansprechstelle zur Klärung der Frage, welche Personen als finanziell am Betrieb beteiligt und welche Mitarbeiter/innen als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums gelten. Für diese Personen und deren Ehegatten gilt eine maximale Kurzarbeitsentschädigung von CHF. 3'320.00.

Das Formular «Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung» ist innert 3 Monaten nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der entsprechenden Arbeitslosenkasse einzureichen. Die aktuellste Version finden Sie unter folgendem [Link](#).

Die wichtigsten Informationen den Kantons Bern finden Sie unter folgendem Link: [Kanton Bern](#)

2. Entschädigung für Selbständigerwerbende, Eltern und Personen in Quarantäne

Selbständigerwerbende wenden sich bitte direkt an die Ausgleichskasse. Bei Angestellten, welche Anspruch auf Entschädigungen aufgrund von Betreuungsaufgaben oder Quarantäne haben, ist mit dem Arbeitgeber abzusprechen, wer die Entschädigung beantragt (bei Lohnfortzahlung: der Arbeitgeber, wenn Lohnkürzung erfolgt: die angestellte Person). Folgendes sind die aktuellen Links und Formulare:

[Formular](#) oder [online](#)

[Informationsseite](#) der Ausgleichskasse des Kantons Bern und verschiedene Merkblätter [Informationsseite](#) des Bundes

3. Überbrückungskredite

Unternehmen, denen wegen der Corona-Pandemie das Geld ausgeht, erhalten von den Banken rasch Notkredite bis zu 20 Millionen Franken. Um das Risiko für die Banken abzufedern, bürgt der Bund für die Kredite.

Das Wichtigste:

- Der Zins beträgt bis 0.5 Mio. 0% und wird vom Bund zu 100% abgesichert. Für höhere Kredite bis zu Fr. 20 Mio. gilt ein Zinssatz 0.5%, sie werden zu 85% durch den Bund abgesichert. Die Zinssätze können künftig ändern.

- Die maximale Laufzeit des Kredits beträgt 5 Jahre. Die Konditionen für die Rückzahlung werden von der jeweiligen Bank festgelegt.
- Während der Laufzeit des Kredites gelten diverse Einschränkungen (keine Dividendenauszahlungen, nur Ersatzinvestitionen, keine Aktivdarlehen, keine Darlehensrückzahlung an Gruppengesellschaften).
- Kreditgesuche können bis am 31. Juli 2020 eingereicht werden.

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Hausbank auf oder informieren Sie sich

- auf der [Homepage des Bundes](#) (inkl. Antragformular) oder
- lesen Sie den [Artikel der Basler Zeitung](#) vom 25. März 2020

4. Weitere Massnahmen und Links

[Erleichterung bei der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen](#)

[Massnahme im Bereich der Beruflichen Vorsorge](#)

[Mehrwertsteuer](#)

[Entlastungsmassnahmen der Bernischen Steuerverwaltung](#)

Hilfreiche Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

<https://www.treuhandsuisse.ch/de/publikationen-medien/aktuelle-infos-zum-coronavirus/>

Heimberg, 30.3.2020